

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0427/05	Datum 16.08.2005
Dezernat: VI	Amt 68	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.11.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Betriebsausschuss SAM	25.11.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	01.12.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter FB 02,I,SAM	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die dezentrale Abwasserentsorgung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, dass zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau beiliegende Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die dezentrale Abwasserbeseitigung abgeschlossen wird.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Thomas Mahncke, 5275	Unterschrift AL Dr. Dieter Scheidemann
-----------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat auf der Grundlage der bestehenden Zweckvereinbarung die Erfüllung der hoheitlichen Teilaufgaben Einleitung und Behandlung übernommen.

Mit Beschluss vom 11.07.2005 (DS 0296/05) hat der Stadtrat einen Grundsatzbeschluss zur Privatisierung des Eigenbetriebes, des Städtischen Abwasserbetrieb Magdeburg (SAM) getroffen. Danach soll die Abwasserentsorgung auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages durch einen privaten Dritten erfolgen.

Aufgrund der geplanten Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes ist es erforderlich, die bestehende Zweckvereinbarung redaktionell zu ändern. Darüber hinaus soll die Vertragslaufzeit für die Zweckvereinbarung der Laufzeit des Konzessionsvertrages angepasst werden.

In die Präambel der Änderungsvereinbarung wurde eine Option aufgenommen, die das grundsätzliche Interesse der Gemeinde an einer künftigen vollständigen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Konzessionär darstellen soll.

Änderungsvereinbarung

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**, nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. L. Trümper, Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

die **Gemeinde Lostau**, nachfolgend „Gemeinde Lostau“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn M. Kreye, Möserstr. 19, 39291 Lostau

schließen folgende

Änderungsvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Lostau haben am 11.06.2002 eine Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Lostau abgeschlossen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Lostau besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Lostau erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Lostau folgende Vereinbarungen:

Artikel 1

Die zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau bestehende Zweckvereinbarung vom 11.06.2002 betreffend die dezentrale Abwasserbeseitigung wird hinsichtlich folgender Regelungen geändert und wie folgt neu gefasst:

1. § 2 Abs. 2:

Für die Einleitung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der AEB setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde Lostau rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

2. § 3 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg gegenüber der Gemeinde Lostau aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.

3. § 4 Abs. 1:

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird verlängert bis zum 31.12.2035. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen, die von den in Artikel 1 vereinbarten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Sofern bis zum 01.01.2006 der von der Stadt Magdeburg beabsichtigte Konzessionsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, findet die bisherige Zweckvereinbarung bis zu dessen Inkrafttreten weiter Anwendung.

Magdeburg,

Lostau,

(Unterschrift)

(Unterschrift)